



111. adh-VV
SATZUNG
UND
ORDNUNGEN

- DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN HOCHSCHULSPORTVERBANDES -
November 2016

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Präambel _____	3
Satzung _____	4
Finanzordnung (FinO) _____	9
Wettkampfordnung (WO) _____	12
Geschäftsordnung der Vollversammlung (GO-VV) _____	19
Geschäftsordnung des Vorstandes (GO-VST) _____	23
Geschäftsordnung des Länderrates (GO-LR) _____	24
Rechts- und Strafordnung (RSO) _____	26
Gremienordnung gem. Art. 18 der Satzung _____	29

Präambel

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband, hervorgegangen aus der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hochschulsportreferenten von 1948, gegründet am 03.08.1950, hat anlässlich seiner 85. Vollversammlung in Leipzig am 30.11.1990 die Arbeit in seiner Zuständigkeit für ganz Deutschland aufgenommen. Er trägt gemeinsam mit seinen Mitgliedshochschulen zur Entfaltung des Sports und seiner kulturellen, sozialen, persönlichkeitsbildenden und gesundheitsfördernden Möglichkeiten bei. Der adh setzt sich auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags der Hochschulen für die umfassende Verwirklichung eines Sports für alle Hochschulangehörigen ein, der neben dem Breiten- und Freizeitsport einen humanen Wettkampf- und Leistungssport einschließt. Der adh nimmt diese Aufgaben wahr im Bewusstsein der gesellschaftspolitischen Mitverantwortung des Sports für eine friedliche Gestaltung der internationalen und innergesellschaftlichen Beziehungen, für die Erhaltung der ökologischen Lebensgrundlagen der Menschheit und für die Verwirklichung demokratischer Gleichberechtigung aller Menschen und Völker.

Unter den Zielen der Präambel wirkt der adh darauf hin, dass der Hochschulsport bei gleichberechtigter Mitwirkung aller Beteiligten seine Inhalte, Organisations- und Mitbestimmungsformen durch alle Beteiligten modellhaft entwickelt.

Satzung

A ALLGEMEINES

Art. 1

(1) Der am 03.08.1950 gegründete, aus der "Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hochschul-Sportreferenten" hervorgegangene Verband führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh) e.V.". Im adh wirken Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags, den Hochschulsport zu fördern, rechtlich selbständig und in parteipolitischer Neutralität überregional zusammen.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Dieburg.

(3) Der adh ist in das Vereinsregister in Darmstadt eingetragen.

Art. 2

(1) Der adh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar "insbesondere durch Förderung des Sports". Der adh ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem vom adh verfolgten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(2) Der adh hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Hochschulsportes
- b) Entwicklung und Förderung von Reformkonzepten des Hochschulsportes
- c) Förderung sportlicher Betätigung für alle Hochschulangehörigen
- d) Kooperation mit und Interessenvertretung gegenüber: DOSB (Fachverbände, Landessportbünde), Ministerien und Parteien, internationalen Verbänden, hochschulpolitischen Organisationen
- e) Veranstaltung von überregionalen und internationalen Wettkämpfen sowie Lehrgängen
- f) Veranstaltung von Maßnahmen der Bildungs- und Wissenschaftsarbeit zum Hochschulsport
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Verwaltung seines Vermögens
- i) Förderung von Frauen in allen Bereichen des Hochschulsports
- j) Erbringen von Serviceleistungen gegenüber seinen Mitgliedern
- k) Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Bereichen des Hochschulsports unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Koordinierung der Kooperation der Studierendenvertretung für den Hochschulsport auf Bundesebene.

(3) Eine gleichgewichtige Beteiligung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Verbandsgeschehens wird angestrebt; dies gilt vor allem für die Besetzung der Organe und Gremien.

(4) Der adh tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code an.

(5) Der adh verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(6) Für die zentrale Vermarktung des Hochschulsportes wird exklusiv der Titel „Partner/in des Hochschulsportes“ reserviert. Die Hochschulen sind frei in der Vergabe anderer Titel, die den örtlichen Bezug herstellen.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

(1) Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertige Hochschulen sein. Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.

(2) Sie werden auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag hin, dem die Zustimmung der Hochschulleitung und eine Stellungnahme der verfassten Studierendenschaft beigefügt sein müssen, vom Vorstand des adh mit Zustimmung von Zweidrittel seiner Mitglieder in den adh aufgenommen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Vollversammlung die antragstellende Hochschule mit Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder in den adh aufnehmen. Hierbei ist die persönliche Anwesenheit einer Vertreterin/eines Vertreters der antragstellenden Hochschule erforderlich.

(3) Der Verband erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Verbandsbeitrag, der von der Vollversammlung festgelegt wird. Das nähere regelt die Finanzordnung.

(4) Die Interessen jedes ordentlichen Mitglieds werden durch zwei Vertreter/innen wahrgenommen. Eine/r der Vertreter/innen muss ein/e gewählte/r oder legitimierte/r Vertreter/in der Studierendenschaft (Sportreferentin/Sportreferent) sein, der/die Andere ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Mitgliedshochschule sein. Sportreferentin/Sportreferent kann keine Person sein, die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist.

(5) Die Stimmberechtigung in der Vollversammlung weisen die Vertreter/innen durch eine bei der Geschäftsstelle zu hinterlegende Vollmachtsurkunde nach.

(6) Die Vertreter/innen der Mitgliedshochschulen üben ihr Stimmrecht getrennt und unabhängig von dem/der anderen Vertreter/in der Mitgliedshochschule aus.

Art. 4

Personen, die sich um den Hochschulsport besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Für die Ernennung zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ist eine Dreiviertelmehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Art. 5

(1) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen usw. werden, die Interesse am Hochschulsport bekunden oder ihm eine besondere Förderung angedeihen lassen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ihre Mitgliedschaft muss jährlich bestätigt werden. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Art. 6

(1) Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem Verband ausscheiden.

(2) Der Austritt ist beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 31. Dezember zu erklären. Der schriftlichen Kündigung müssen die Zustimmung der Hochschulleitung und eine Stellungnahme der verfassten Studierendenschaft beigefügt sein.

(3) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Wintersemester des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, sind in voller Höhe zu entrichten. Bei ordentlichen Mitgliedern können die gemeldeten Mannschaften die Rundenspiele des Wintersemesters beenden.

Art. 7

Mitglieder, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des adh fortgesetzt entgegenarbeiten, können, wenn wiederholte Mahnungen und Verwarnungen unfruchtbar bleiben, ausgeschlossen werden. Dem auszuschießenden Mitglied ist innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

C ORGANE

Art. 8

(1) Die Organe des adh sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Länderrat
3. Der Vorstand

Vollversammlung

Art. 9

(1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des adh
- b) Regelung des Wettkampfsports und Erlass von Wettkampfordnungen
- c) Neuaufnahme von Sportarten, in denen adh-Wettbewerbe stattfinden
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Beiräte und Kommissionen, Bestimmung der Grundzüge der jeweiligen Gremienordnung
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Länderrates, der Beiräte und Kommissionen
- g) Bestätigung der Mitglieder des Länderrats
- h) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und des Jahresabschlusses
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Genehmigung des Haushalts des adh

- k) Entscheidung über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden [Art. 3 (2)]
 - l) Satzungsänderungen
 - m) Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
 - n) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- (2) Die Vollversammlung kann keine Beschlüsse fassen, die interne Angelegenheiten der Mitgliedshochschulen betreffen.

Art. 10

(1) Die Vollversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern (Art. 3)
- b) den beratenden Teilnehmer/innen gemäß Art. 10 Abs. 4
- c) der Ehrenvorsitzenden/dem Ehrenvorsitzenden (Art. 4)
- d) den Ehrenmitgliedern (Art. 4)
- e) den fördernden Mitgliedern (Art. 5)
- f) dem Vorstand (Art. 15)

(2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jede/r Stimmberechtigte eines ordentlichen Mitglieds besitzt entsprechend der Zahl der Studierenden des vorangegangenen Semesters (Zahl der Studierenden)

- bis 2.000 1 Stimme in der VV
- bis 10.000 2 Stimmen in der VV
- je 10.000 weitere Stud. 1 Stimme mehr

Bei Mitgliedern nach Art. 3 (1) darf die Stimmenzahl, die die Hochschule insgesamt hätte, auch dann nicht überschritten werden, wenn mehrere Einrichtungen der Hochschule Mitglied sind.

(3) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen sind, ruht. Sie sind mit der Einladung zur Vollversammlung hierauf hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Länderrat.

(4) Beratende Teilnehmer/innen der Vollversammlung sind die Disziplinchefinnen und -chefs, die Schiedsobfrau/der Schiedsobmann und die Aktivensprecher/innen. Die durch die Vollversammlung gewählten Mitglieder der Gremien sind ebenfalls beratende Teilnehmer/innen. Beratenden Teilnehmer/innen steht kein Stimmrecht zu.

Art. 11

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitgliedshochschulen bindend.

Art. 12

(1) Die Vollversammlung wird durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich unter Nennung einer Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Außerdem kann ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

(2) Die Einberufung ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform anzukündigen. Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds versandt. Der Versand der Einladung per E-Mail ist zulässig. In diesem Falle erfolgt der Versand an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(3) Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Vollversammlung in Textform mitzuteilen. Die Vollversammlung entscheidet, ob die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorgenommen wird. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Verhandlungen in zweckmäßiger Form und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das jeweilige Abstimmungsergebnis zu den Beschlüssen ist im Protokoll aufzunehmen. Ein Verzeichnis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist beizufügen. Protokollführerin/Protokollführer der Vollversammlung ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Verbandes. Die Protokolle sind von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen und spätestens acht Wochen nach der Vollversammlung zu versenden.

Art. 13

Der Vollversammlung obliegt insbesondere die Bestimmung über die Höhe der Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer/innen sowie die in dieser Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

Länderrat

Art. 14

(1) Der Länderrat besteht aus je einer Vertretung gemäß Art. 3 Abs. 4 pro Bundesland. Die Vertretung wird aus der Mitte der Mitgliedshochschulen der jeweiligen Länder gewählt oder benannt und durch die Vollversammlung bestätigt. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die Generalsekretärin/der Generalsekretär.

(2) Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Mitglieder des Länderrats müssen Angehörige eines ordentlichen Mitglieds sein. Die jeweiligen Vertretungen der Bundesländer, die gemäß den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 gewählt werden, können im Länderrat ihre Stimme nur einheitlich ausüben.

(4) Der Länderrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr und wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 25 % seiner Mitglieder ist er zu weiteren Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Länderrat wählt eine/n Sprecher/in aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- regelmäßige Entgegennahme der schriftlichen, laufenden Berichte des Vorstandes
- Beratung des Vorstandes zu verbandspolitischen Fragen
- Beratung des Vorstands in Haushalts- und Finanzfragen
- Repräsentanz des adh durch Vertreter/innen in den Bundesländern
- Bindeglied zwischen Verband und der Länderebene
- Entsendung eine/n Vertreter/in in die Wettkampfkommision, den Sportbeirat und den Beirat Bildung und Entwicklung

Vorstand

Art. 15

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der zuständigen Organe.

(2) Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

- der/die Vorstandsvorsitzende/r
- das Vorstandsmitglied Finanzen sowie
- vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei der Besetzung ist die Parität gem. Art. 3, Abs. 4 zu berücksichtigen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Jugendvertreter/in.

(3) Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, kann der Länderrat eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Vollversammlung vornehmen, wobei die Paritäten gemäß Abs. 2 zu beachten sind. Verzichtet der Länderrat auf eine Nachbesetzung verteilt der Vorstand die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder.

(6) Die/der Generalsekretär/in und die/der Sprecher/in des Länderrates sind kooptierte Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

Art. 16

(1) Der Vorstand ist ein Kollegium. Er hat alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Auf dieser Grundlage sind die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche verantwortlich.

(2) Der adh wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand hat die Mitgliedshochschulen fortlaufend über seine Tätigkeit und die Verbandsaktivitäten zu unterrichten und legt der Vollversammlung einmal pro Jahr einen Jahresbericht vor.

(4) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplans verantwortlich. Im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes berichtet er über die aktuelle Situation von Frauen im Hochschulsport, die von ihm eingeleiteten Maßnahmen sowie über deren Auswirkungen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder sonstiger Vergütungen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied sind möglich, sofern sie durch die Vollversammlung genehmigt werden.

Art. 17

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

D ARBEITS- UND BERATUNGSGREMIEN DES VERBANDES

Art. 18

Zur Beratung der Organe des Verbandes und zur strategischen Bearbeitung von Themen richtet der Verband insbesondere folgende Gremien ein:

1. Sportbeirat
2. Wettkampfkommision
3. Beirat Bildung & Entwicklung

Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise dieser Gremien regelt eine Gremienordnung.

E GESCHÄFTSSTELLE

Art. 19

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Gremien unterhält der adh eine Geschäftsstelle, die aus den Mitteln des adh finanziert wird.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des vom Verband beschäftigten Personals.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Vorstand berufen.

(4) Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär obliegt die Protokollführung der Organe.

(5) Angestellte des Verbandes sind nicht als Mitglieder der Organe wählbar.

F LANDESVERTRETUNGEN

Art. 20

Landesvertretungen haben folgende Aufgabe:

- a) Koordination und Zusammenarbeit der Hochschulen
- b) Wahrnehmung der Interessen des Hochschulsports auf Landesebene
- c) Wahl oder Benennung der Mitglieder des Länderrates gem. Art. 14 (1)

G FINANZEN

Art. 21

Das Finanzwesen wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

H VERBANDSGERICHTSBARKEIT

Art. 22

Alle aus dem Sportverkehr gem. Art. 2 (e) entstehenden Rechtsstreitigkeiten innerhalb des adh fallen unter die Zuständigkeit der Rechtsorgane des Verbandes. Das weitere regelt die Rechts- und Strafordnung.

I SATZUNGSÄNDERUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER ORDNUNGEN / AUFLÖSUNG

Art. 23

Diese Satzung und die besonderen Statuten (Wettkampfordnung, Finanzordnung, Gremienordnung, Rechts- und Strafordnung, Geschäftsordnung der VV, Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsordnung des Länderrates) können nur durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden. Änderungen der Satzung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung der VV bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 24

Die Auflösung des adh kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der VV beschlossen werden.

Art. 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des adh oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Mitgliedshochschulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Pflege des Hochschulsports, zu verwenden haben.

Finanzordnung (FinO)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 2

Träger des Vermögens ist der adh e.V. Dieser haftet für die Verpflichtungen des Verbandes.

§ 3

(1) Grundsätzlich wird bei der Berechnung der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Gesamtsumme für ein Semester die Zahl der Studierenden (einschließlich der Beurlaubten, ohne Gasthörerinnen/Gasthörer) des vergangenen Semesters zugrunde gelegt.

(2) Der Beitrag ist mit Beginn eines Semesters fällig. Bei Nichtzahlung bis Ende des Semesters erfolgt eine Sperre des betreffenden Mitglieds für alle Veranstaltungen des adh. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Art. 10 (3) der Satzung bleibt hiervon unberührt.

II. HAUSHALTSPLAN

§ 4

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des adh. Er ist ausgeglichen zu gestalten.

(2) Der Haushaltsplan hat eine Betriebsmittelrücklage zu enthalten, die zwischen 5% und 20% der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres betragen soll.

(3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vollversammlung kann einen Doppelhaushalt beschließen.

§ 5

(1) Der Vorstand muss den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung gemäß Art. 3 der Satzung spätestens 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung den Entwurf des Haushaltsplans für das dem gültigen Haushaltsplan folgende Haushaltsjahr vorlegen.

(2) Die Verabschiedung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit.

(3) Kommt eine Verabschiedung nicht zustande, ist während der VV ein neuer Entwurf durch einen von der VV sofort zu wählenden Haushaltsausschuss vorzulegen, zu dessen Verabschiedung einfache Mehrheit erforderlich ist.

§ 6

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Abweichungen vom Haushaltsplan vorzunehmen, soweit sie je Einzelposition eine Höhe von € 2500,--, maximal jedoch 50% des Ansatzes nicht überschreiten. Mehrausgaben müssen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sein.

(2) Andere nicht vorhersehbare und unabwendbare Abweichungen, die die in Ziff. 1 genannten Sätze überschreiten, sind nachträglich der Vollversammlung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zur Genehmigung vorzulegen.

III. RECHTSVERBINDLICHKEITEN, VERWALTUNG

§ 7

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bleibt grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.

(2) Die Verantwortung für die Finanzverwaltung trägt das von der Vollversammlung gewählte Mitglied des Vorstandes; der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können die Generalsekretärin/der Generalsekretär sowie das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied einzeln Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von € 2500,-- im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist eine gemeinsame Zeichnung erforderlich. Die Verantwortlichkeit für die Genehmigung von Reisen gem. § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder in Abwesenheit ein vom Vorstand festzulegendes Vorstandsmitglied hat alle Einnahme- und Ausgabebelege sachlich zu prüfen und abzuzeichnen. Der Finanz- und Verwaltungsreferent oder in Abwesenheit eine vom Vorstand festzulegende Person stellt die rechnerische Richtigkeit fest. Grundsätzlich ist der Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln.

(5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall zur Abwicklung von im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen kurzfristig Bankkredite aufnehmen. Die Höhe des jeweiligen Kredits muss durch verbindliche Finanzzusagen oder offene Forderungen abgesichert sein.

(6) Der Jahresabschluss, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Abschlussbilanz, ist von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär und vom für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

IV. FINANZPRÜFUNG

§ 8

Die Vollversammlung wählt für die Dauer einer Legislaturperiode zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Ersatzrechnungsprüfer/innen entsprechend Artikel 9 Abs. 1 n) und Art. 13 der Satzung. Die Rechnungsprüfer/innen setzen sich aus je einer/einem hauptamtlichen Mitarbeitenden und je einer/einem Studierenden zusammen.

§ 9

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss sowie stichprobenhaft das gesamte Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesen des Verbandes. Hierüber erstatten sie der Vollversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes nach Art. 9 (i) der Satzung.

V. REISEKOSTENORDNUNG

§ 10

Für alle Reisen erteilt das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied die Genehmigung.

§ 11

Die im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe nachstehender Richtlinien ersetzt:

(1) Reisekosten:

Alle Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bahnfahrt 2. Klasse zuzüglich erforderlicher Zuschläge sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei nachweislicher Benutzung eines PKW werden erstattet:

- für eine Person € 0,19 pro km
- für zwei Personen € 0,24 pro km
- für drei und mehr Personen € 0,27 pro km

Für die Berechnung der gefahrenen Strecke werden die Bahnkilometer zugrunde gelegt.

(2) Übernachtungsgelder:

Übernachtungsgelder werden bis zum Betrag von € 60,00 gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Darüber hinausgehende Kosten müssen vorab genehmigt werden. Alternativ können je Übernachtung pauschal € 10,00 erstattet werden.

(3) Tagegelder:

- a) Bei eintägiger Auswärtstätigkeit im Inland beträgt die Pauschale bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden € 12,00.
- b) Bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit im Inland wird die Pauschale von € 12,00 für den An- und Abreisetag (auch bei weniger als 8 Std. Abwesenheit) und von € 24,00 für den Zwischentag zwischen zwei Übernachtungen gewährt.

(4) Mahlzeitengestellung:

Erfolgt durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeitengestellung ist eine Kürzung der Pauschale für ganztägige Abwesenheit um 20% (€ 4,80) bei einem Frühstück und je 40% (€ 9,60) bei einem Mittag- oder Abendessen vorzunehmen. Die Kürzung ist tagesbezogen und auf max. € 0 vorzunehmen.

(5) Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten, vor allem für Flüge, Taxi, Flughafenparkgebühren, Schlafwagen u.a. sind besonders zu begründen. Für ihre Erstattung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(6) Geltend gemachte Aufwendungen sind zu belegen.

§ 12

In Härtefällen können unvermeidliche Ausgaben, die die Vergütungssätze des § 11 überschreiten, gegen Vorlage der Originalbelege nach Genehmigung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds ersetzt werden.

§ 13

Die Reisekostenabrechnungen sind unverzüglich in der Geschäftsstelle einzureichen. Nach einem Monat erlischt der Anspruch.

VI. GEMEINKOSTENPAUSCHALE

§ 14

Für die Erbringung von Leistungen im Auftrag Dritter ist eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20% des ermittelten tatsächlichen Ausgabenbedarfes vorzusehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wettkampfordnung (WO)

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1

(1) Die Wettkampfordnung gilt für Hochschulsportveranstaltungen nach Art. 2 (e) der Satzung, die der adh als Veranstalter durchführt oder an denen er sich als solcher beteiligt. Soweit die Wettkampfordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

(2) Der adh bekennt sich zu einem dopingfreien Leistungssport.

(3) Bei adh-Veranstaltungen werden Doping-Kontrollen durchgeführt. Für die Durchführung des Verfahrens und die Ahndung von Verstößen kommen die Regeln des nationalen Fachverbandes der jeweils betroffenen Sportart zur Anwendung.

(4) Im Zuständigkeitsbereich des adh festgestellte Verstöße werden den Fachverbänden zur weiteren Verfolgung bekanntgegeben.

(5) Nach den Regeln der nationalen oder internationalen Fachverbände suspendierte Sportlerinnen/Sportler verlieren für die Dauer ihrer Suspendierung das Startrecht bei adh-Veranstaltungen und können nicht zu Universiaden und Weltmeisterschaften gemeldet werden. Für Funktionsträgerinnen und -träger gelten die Regelungen entsprechend.

II. VERANSTALTUNGEN

§ 2

(1) Der adh veranstaltet sportliche Verbandswettbewerbe. Die Art der Wettbewerbe sowie die Sportarten werden durch die Vollversammlung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien festgelegt und in einer Anlage zu dieser Wettkampfordnung zusammengefasst dargestellt. Verbandswettbewerbe sind zumindest:

- Deutsche Hochschulmeisterschaften (DHM)
- Deutscher Hochschulpokal (DHP)

sowie

- adh-Open
- adh-Trophy

als Veranstaltungen für Sportarten, die nicht im adh-Sportartenkanon sind.

(2) Zu Deutschen Hochschulmeisterschaften können internationale Starterinnen und Starter zugelassen werden. Die Ausschreibung regelt die Startmöglichkeiten sowie die Auszeichnung der internationalen Starterinnen und Starter. Die Wertung der Deutschen Hochschulmeisterschaften bleibt davon unberührt.

(3) Darüber hinaus beteiligt sich der adh an internationalen Wettbewerben, insbesondere im Rahmen der EUSA und der FISU.

(4) Veranstaltungen des adh werden nach Befassung durch die zuständige Disziplinchefin/den zuständigen Disziplinchef in der Regel einer Mitgliedshochschule zur Ausrichtung übertragen. Der Ausrichter trägt die organisatorische und finanzielle Verantwortung.

§ 3

(1) Zur Aufnahme einer neuen Sportart in den Kanon der Wettbewerbe, in denen Verbandswettbewerbe ausgetragen werden, bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Der Antrag muss von mindestens 20 % der Mitgliedshochschulen schriftlich unterstützt werden. Mindestens 20% der Mitgliedshochschulen bestätigen dabei schriftlich, dass die aufzunehmende Sportart an ihrer Hochschule betrieben wird und sie an bundesweiten Wettkämpfen interessiert sind.
- Dem Antrag um Aufnahme liegen die Bewerbungen mindestens zweier Mitgliedshochschulen um die Ausrichtung der ersten beiden Deutschen Hochschulmeisterschaften bei.
- Der Antrag benennt einen verbindlichen Vorschlag (d.h. mit dem schriftlichen Einverständnis der/des möglichen Disziplinchefin/Disziplinchefs, im Falle ihrer/seiner Wahl, das Amt zu übernehmen) für die Besetzung des Amts als Disziplinchefin/Disziplinchef.
- Vom zuständigen Fachverband ist eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.
- Unter der Verantwortung des adh müssen mindestens zwei adh-Open in zwei aufeinander folgenden Jahren in der Sportart, für die eine Aufnahme in den Sportartenkanon des adh begehrt wird, durch unterschiedliche Mitgliedshochschulen ausgerichtet worden sein.

(2) Eine Sportart soll aus dem Sportartenkanon des adh gestrichen werden, wenn nach Darlegung der Wettkampfkommision gegenüber der Vollversammlung binnen Jahresfrist folgende Probleme nicht gelöst sind:

- Die Wettkampfveranstaltungen erfüllen nicht die qualitativen und/oder quantitativen Kriterien einer repräsentativen adh-Wettkampfveranstaltung oder
- es findet sich für ein Jahr kein Ausrichter, der adh-Veranstaltungen in der Sportart ausrichtet oder
- es findet sich keine geeignete Person, die das Amt der Disziplinchefin/des Disziplinchefs wahrnimmt.

(3) Über die Neuaufnahme von Sportarten sowie Ausnahmen von Ziff. 2 entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

(1) Nationale Verbands Wettbewerbe werden in der Regel durchgeführt bei Meldungen von 15 Mitgliedshochschulen/Wettkampfgemeinschaften (bei Frauen-Wettbewerben zehn Mitgliedshochschulen/Wettkampfgemeinschaften).

(2) Verbands Wettbewerbe werden im offiziellen Wettkampfprogramm veröffentlicht.

(3) Liegen bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss in einer Teildisziplin einer Deutschen Hochschulmeisterschaft weniger als fünf Meldungen vor, entscheidet der Disziplinchef in Anlehnung an das Reglement des zuständigen Sportfachverbandes und in Absprache mit dem Ausrichter sowie dem Verbandsvertreter, ob die Teildisziplin aus dem aktuellen Wettkampfprogramm zu streichen ist bzw. ein Titel vergeben wird.

(4) Eine gleichzeitige Teilnahme von Spielerinnen/Spielern an unterschiedlichen Verbands Wettbewerben derselben Sportart ist in der gleichen Spielsaison (/zeit) nicht möglich.

§ 5

(1) Über die Teilnahme an internationalen Wettbewerben und Länderkämpfen und die Nominierungen hierzu entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der entsprechenden Disziplinchefin/des entsprechenden Disziplinchefs.

(2) Bei Nominierungen zu internationalen Meisterschaften, Länderkämpfen und zu Spitzenlehrgängen sind gleichzeitig mit der Einladung an die Aktiven ihre Hochschulen zu informieren.

(3) Bestehen gegen die Nominierung Einwände, sind diese dem adh umgehend mitzuteilen; der Vorstand entscheidet über die Aufrechterhaltung der Nominierung.

III. AUSSCHREIBUNGEN/TEILNAHMEBERECHTIGUNG

§ 6

(1) Die Ausschreibung zu einem Verbands Wettbewerb legt alle verbindlichen Regelungen für die jeweilige Veranstaltung fest. Für alle Bereiche, welche nicht durch die Ausschreibung geregelt sind, greift die gültige Fassung des Regelwerks des zuständigen Fachverbandes.

(2) Ausschreibungen zu Verbands Wettbewerben sind von der Geschäftsstelle zu überprüfen und von der Disziplinchefin/dem Disziplinchef sowie einer/einem Beauftragten des Ausrichters zu unterschreiben.

(3) Ausschreibungen zu Verbands Wettbewerben müssen spätestens drei Wochen vor dem Meldeschluss den Hochschulen zugestellt werden. Sie müssen Informationen über Anreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmöglichkeiten enthalten.

§ 7

(1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.

(2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.

(3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh-Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.

(4) In der Ausschreibung zu Wettbewerben wird für jede Sportart geregelt, wie viele Mannschaften von jeder Einrichtung gemeldet werden können.

(5) Der Deutsche Hochschulpokal bleibt Einrichtungen mit weniger als 10.000 Studierenden und den Fachhochschulen/Hochschulen (FH) vorbehalten.

(6) Bei weiteren Verbands Wettbewerben wird die Teilnahmeberechtigung durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

§ 8

(1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1) der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.

(2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

(3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation der Teilnehmerin/des Teilnehmers bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.

(4) Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ihren/seinen Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer

- eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und ihre/seine Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
- ein Reuegeld in Höhe von € 15,- an den Ausrichter zahlt,
- sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.

(5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

IV. MELDUNGEN/MELDEGEBÜHREN/REUEGEBÜHREN

§ 9

(1) Meldungen zu Verbandswettbewerben können nur von Hochschulen abgegeben werden.

(2) Meldungen von Mitgliedshochschulen sind entsprechend den Meldefristen über das zugangsgeschützte Online-Anmeldeverfahren für Wettkampfveranstaltungen vorzunehmen. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung.

(3) Nichtmitgliedshochschulen melden formlos; die Meldung muss durch die Hochschulleitung oder ein Organ der Studierendenschaft unterzeichnet sein.

§ 10

(1) Nachmeldungen zu Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften sind nur möglich, wenn die Ausschreibung dies vorsieht.

(2) Der Meldeschluss für Rundenspiel-Wettbewerbe wird vom Vorstand festgesetzt und den Hochschulen schriftlich mitgeteilt. Nachmeldungen bedürfen der Befassung durch den Vorstand in enger Abstimmung mit der/dem zuständigen Disziplinchefin/Disziplinchef. Das Wettkampfprogramm wird aufgrund der eingegangenen Meldungen vom Vorstand unter Einbeziehung der Disziplinchefin/des Disziplinchefs verabschiedet. Die aktuelle Wettkampfkonzepktion ist zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Für die Teilnahme an Verbandswettbewerben werden Meldegebühren erhoben; sie bestehen aus einer Verbandsabgabe und einer Organisationsabgabe. Die Verbandsabgabe geht an den adh, die Organisationsabgabe an den/die Ausrichter. Die Höhe der Meldegebühren ist in die Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Die Verbandsabgabe wird durch den Vorstand festgelegt.

(3) Die Organisationsabgabe für Team-Wettbewerbe in Rundenform wird vor Ausschreibung unter Berücksichtigung der tatsächlichen direkten Organisationskosten vom Vorstand festgelegt. Bei der Bemessung finden insbesondere die Schiedsrichter- und Reisekosten sowie ggf. Kostenerstattungen bei Dezentralisierung Berücksichtigung. Die Organisationsabgaben bei allen anderen Veranstaltungen werden auf Antrag der ausrichtenden Hochschule mit der Vergabe festgelegt. Bei regionalisierter Organisation von Rundenspielen werden die Organisationskosten in pauschalierter Form erstattet. Genaueres regelt der Vorstand.

(4) Meldegebühren sind mit der Abgabe der Meldung fällig. Es ist Barzahlung oder Überweisung möglich. Näheres regelt die Ausschreibung. Der Nachweis der Zahlung ist vor dem Start bei der Ausweiskontrolle zu erbringen.

(5) Sieht die Ausschreibung Nachmeldungen vor, so erhöht sich für Nachmeldungen die Organisationsabgabe angemessen.

§ 12

(1) Bei Nichterfüllung einer Nennung bzw. Nichtantreten zu einem Rundenspiel schuldet die meldende Hochschule dem Ausrichter außer den Meldegebühren ein Reuegeld. Die Höhe des Reuegeldes wird vom Vorstand festgesetzt; sie ist in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Beim Zurückziehen einer Mannschaft vor Verabschiedung des Wettkampfprogramms durch den Vorstand entfällt die Reuegebühr.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein nach Abs. (1) verhängtes Reuegeld erlassen. Dieser Antrag ist schriftlich spätestens eine Woche nach Stattfinden der Veranstaltung zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Bei Rundenspielen werden für die durch das Nichtantreten einer (Gast-)Mannschaft der anderen (ausrichtenden) Mannschaft entstehenden Kosten mit einem vom Vorstand festgelegten Prozentsatz der nach Abs. (1) fälligen Reuegebühr auf Antrag erstattet.

§ 13

(1) Hat eine Hochschule gegen eine andere Hochschule eine Forderung, so kann diese Forderung aufgerechnet werden. Diese Aufrechnung ist schriftlich mitzuteilen.

(2) Erkennt eine Hochschule die Reuegeldforderung einer anderen Hochschule nicht an, kann eine der beteiligten Hochschulen das Verfahren an die Rechtsorgane des Verbandes übergeben.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14

(1) Grundsätzlich können nur die Mitglieder einer Hochschule ein Team bilden.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen des adh dürfen grundsätzlich in den Doppelwettbewerben der Sportarten Badminton, Tennis, Tischtennis und Trampolinturnen (Synchronwettbewerbe) sowie in den Sportarten Beachvolleyball und Rudern Teilnehmerinnen/Teilnehmer von verschiedenen Hochschulen zusammen starten, auch wenn keine Wettkampfgemeinschaft besteht. Änderungen oder Ausnahmen hierzu kann der Vorstand auf Veranlassung der/des Disziplinchefin/Disziplinchefs zulassen, sofern die Information hierüber spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Weitere Einzelheiten werden in der Ausschreibung geregelt.

(3) Im Rahmen von Team-Wettbewerben können Hochschulen eines Hochschulstandortes, die Mitglied im adh sind, widerruflich Wettkampfgemeinschaften eingehen. Dieses ist dem Verband innerhalb der Meldefrist anzuzeigen. Bei Individualwettbewerben ist keine Bildung von Wettkampfgemeinschaften möglich. Bei der namentlichen Nennung von Einzelpersonen (z.B. Ergebnisliste, Programmheft, Siegerehrung usw.) wird die jeweilige Hochschule genannt.

Bei Teamwertungen, die aus Individualwettbewerben generiert werden, ist keine Bildung von Wettkampfgemeinschaften möglich. Bei Doppelmitgliedschaften entscheidet die meldende Hochschule, für welche Hochschule die Meldung erfolgt.

§ 15

Jeder Ausrichter trägt bei Veranstaltungen, bei denen Übernachtungen nötig sind, Sorge für günstige Übernachtungsmöglichkeiten.

§ 16

(1) Gibt eine Hochschule die Ausrichtung einer Veranstaltung zurück, so muss die Absage allen ordentlichen Mitgliedern, der Geschäftsstelle und der Disziplinchefin/dem Disziplinchef umgehend mitgeteilt werden. Die Ausrichtung der Veranstaltung wird dann vom Vorstand neu vergeben.

(2) Erfolgt die Rückgabe der Ausrichtung einer Veranstaltung nach Erstellung der Ausschreibung, so ist an den adh eine Reuegebühr von € 300,-- zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand davon absehen.

§ 17

(1) Verbandswettbewerbe sind in der Regel während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Die DHM stehen unter Termenschutz des adh und sollten in den Terminkalender des jeweiligen Fachverbandes aufgenommen werden. Die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs müssen den Termin mit ihrem Fachverband abstimmen.

§ 18

(1) Die Einteilung der Spielbereiche und Gruppen sowie die Termine für Spielrunden und Turniere im Rahmen der DHM und des Deutschen Hochschulpokals werden grundsätzlich vom Vorstand beschlossen. Einzelheiten über den Modus der Spielrunden (z. B. Zahl der Runden, Optionsrecht, Zahl der Teams pro Runde etc.) werden in den Ausschreibungen der jeweiligen Sportarten geregelt.

Der Vorstand kann bei der Einteilung der Spielbereiche und Gruppen aus sportlichen und/oder aus sachlichen Gründen in enger Absprache mit der/dem zuständigen Disziplinchefin/Disziplinchef von der Regionalfestsetzung abweichen.

(2) Liegen keine Bewerbungen zur Ausrichtung der Spiele einer Gruppe vor, dann kann der Vorstand die Durchführung dieser Gruppenspiele absetzen.

(3) Änderungen der nach § 18 (1) gefassten Beschlüsse sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Hochschulen möglich und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19

(1) Die gastgebende Hochschule hat spätestens zehn Tage vor Spielbeginn die beteiligte/n Hochschule/n über Spielort, Spielzeit und weitere organisatorische Angaben zu unterrichten. Ist dies vom Terminplan her nicht möglich, hat die Einladung unverzüglich nach Festlegung des Spielortes bzw. der Spielpartnerinnen/Spielpartner zu erfolgen.

(2) Die beteiligte/n Hochschule/n ist/sind verpflichtet, sich rechtzeitig und ausreichend zu informieren, um die Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei fehlender Einladung ist vor einem Nationalfinale die Geschäftsstelle des adh und vor Qualifikationsveranstaltungen die/der zuständige Regionalbeauftragte umgehend zu benachrichtigen.

(3) Unterbleibt eine rechtzeitige Einladung gemäß § 19 (1), so wird das Spiel für die gastgebende Hochschule als verloren gewertet.

(4) Rundenspiele, die an Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden, werden in der Regel nicht vor 12.00 Uhr angesetzt.

(5) Nationalfinale unterliegen Ausnahmeregelungen. Näheres regelt der Vorstand bei der Verabschiedung des Wettkampfprogramms.

(6) Turniere (z. B. Fechten, Reiten) unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung; Einzelheiten werden hier durch die Ausschreibung geregelt.

§ 20

Die Auslosung hat unter Mitwirkung der anwesenden Mannschaften spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn zu erfolgen.

§ 21

(1) Die Wartezeit bei Einzelspielen beträgt 30 Minuten. Bei Turnieren gibt es keine Wartezeit. Ein verspätetes Eintreten in das Turnier ist nur nach Maßgabe des Schiedsgerichts bzw. der Turnierleitung möglich, sofern die Ausschreibung bzw. Einladung nichts anderes vorsieht.

(2) Zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ist eine Pause von 15 Minuten vorgeschrieben. Nach zwei aufeinanderfolgenden Spielen einer Mannschaft kann diese eine Pause von einer Stunde verlangen.

§ 22

Bei einem Turnier kann auf weitere Spiele nur dann verzichtet werden, wenn die für die weitere Qualifikation notwendigen Plätze ausgespielt sind und die an diesem Spiel beteiligten Mannschaften einverstanden sind.

§ 23

(1) Bei Nichtantreten einer Spielmannschaft hat die betreffende Hochschule dies der Geschäftsstelle binnen 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so wird das Spiel für die Mannschaft als verloren gewertet. Tritt eine Spielmannschaft zu einem Spiel im Rahmen der adh-Wettbewerbe nicht an, so scheidet diese Mannschaft vorbehaltlich der Regelung in § 21 (1) automatisch aus dem Wettbewerb aus.

(2) Entstehen der ausrichtenden Hochschule in diesem Fall Kosten, so sind sie von der nicht angetretenen Hochschule zu ersetzen. Entstehen der reisenden Hochschule Kosten, so sind von der nicht angetretenen gastgebenden Hochschule die Hälfte der nachweisbar entstandenen Mindestfahrkosten zwischen den Hochschulorten zu ersetzen.

(3) Wird die Reuegebühr gemäß § 12 (1) nicht fristgemäß bezahlt, wird die Mannschaft für den laufenden Wettbewerb und für den des folgenden Jahres gesperrt.

(4) Wird ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgebrochen, so wird die Begegnung von der Geschäftsstelle erneut am selben Ort angesetzt. Die Reisekosten für die Wiederholungsbegegnung werden zwischen beiden Mannschaften geteilt. Anrechenbar sind die nachgewiesenen Reisekosten maximal bis zum Preis einer Gruppenfahrt 2. Klasse Deutsche Bahn.

(5) Muss ein Spiel wegen Unwetters ausfallen, da die Heimmannschaft keinen bespielbaren Platz anbieten kann, und ist die Gastmannschaft angereist, so erfolgt eine erneute Ansetzung des Spiels bei der Gastmannschaft.

(6) Teilt die Heimmannschaft der Geschäftsstelle und der Gastmannschaft vor deren Reiseantritt mit, dass die Begegnung wegen Unbespielbarkeit des Platzes durch Unwetter verschoben werden muss, so erfolgt eine Neuansetzung des Spiels durch die Geschäftsstelle am selben Ort.

(7) Benachrichtigungen über Spielabsagen dürfen nur durch die/den hauptamtliche/n Vertretende/n der Hochschule, die Sportreferentin/den Sportreferenten oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgen. Die adh-Geschäftsstelle ist in jedem Fall sofort zu verständigen.

VI. SCHIEDSRICHTERINNEN/SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSGERICHTE

§ 24

(1) Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter zu allen Veranstaltungen des Verbandes sind von der ausrichtenden Hochschule bei den zuständigen Fachverbänden schriftlich anzufordern.

(2) Die schriftliche Anforderung von Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichtern ist nachzuweisen. Sind Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichter nicht zur Stelle und einigen sich die beteiligten Teams nicht auf Ersatzschiedsrichterinnen/-schiedsrichter, so gehen die entstandenen Kosten, auch die Reisekosten, zu Lasten der ausrichtenden Hochschule, sofern nicht der Nachweis der schriftlichen Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter-Anforderung erbracht wird.

(3) Sind trotz Anforderung keine Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichter zur Stelle und einigen sich die Mannschaften nicht auf Ersatzschiedsrichterinnen/-schiedsrichter, so wird das Spiel oder Turnier vom Vorstand neu angesetzt. Die dabei entstehenden Kosten, auch die Reisekosten, gehen zu gleichen Lasten der beteiligten Hochschulen.

(4) Die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter sollen nicht Angehörige einer am Spiel beteiligten Hochschule sein.

§ 25

(1) Für alle Finalveranstaltungen werden Schiedsgerichte gem. RSO eingesetzt. Die personelle Besetzung ist in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Das Schiedsgericht kann beim Ausbleiben qualifizierter Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gegebenenfalls auch den Austragungsmodus ändern, um einen sportlichen Ablauf sicherzustellen.

(3) Alle weiteren Bestimmungen über die Tätigkeit von Schiedsgerichten, der Schiedsobfrau/des Schiedsobmannes sowie der Berufungs- und Revisionsinstanzen enthält die Rechts- und Strafordnung des Verbandes.

VII. ERGEBNISSE

§ 26

(1) Bei allen Verbandswettbewerben ist/sind noch am selben Tag vom Ausrichter das/die Spielergebnis/Spielergebnisse der Geschäftsstelle des adh telefonisch (automatische Aufzeichnung) oder schriftlich mitzuteilen.

(2) Spielberichtsbögen sind spätestens am Tag nach Abschluss der Veranstaltung vom Ausrichter an die Geschäftsstelle des adh zu senden.

§ 27

(1) Jeder Ausrichter einer DHM ist verpflichtet, die Ergebnisliste/n unverzüglich nach der Veranstaltung der adh-Geschäftsstelle zuzusenden.

(2) Die offiziellen Ergebnisse der Verbandswettbewerbe sind auf der adh-Website zu veröffentlichen.

(3) Diese Veröffentlichungen sind rechtsmittelfähige Bescheide, gegen die bei der Schiedsobfrau/dem Schiedsobmann Einspruch erhoben werden kann. Das Verfahren richtet sich nach der RSO dieser Satzung.

VIII. AUSZEICHNUNGEN

§ 28

- (1) Bei Verbandsmeisterschaften erhalten die drei Erstplatzierten Siegenadeln.
- (2) Bei Meisterschaften, die im KO-System ausgetragen werden, gibt es zwei dritte Plätze, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

Geschäftsordnung der Vollversammlung (GO-VV)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Die Vollversammlung ist gemäß Art. 8 der Satzung ein Organ des Verbandes. Ihre Sitzungen sind öffentlich, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. § 16 (3) bleibt unberührt.

II. TEILNAHME AN SITZUNGEN UND STIMMBERECHTIGUNG

§ 2

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist durch die Sportreferentin/den Sportreferenten und die/den hauptamtliche/n Mitarbeitende gem. Art. 3 (4) der Satzung vertreten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der VV können ihr Stimmrecht auf andere stimmberechtigte Mitglieder desselben Hochschulstandorts und derselben Mitgliedergruppe gem. Art. 3 (4) der Satzung übertragen.

(3) Die Überprüfung der Legitimation obliegt der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.

(4) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (Art. 3 (4) der Satzung) sowie der Vorstand.

(5) Anträge aus dem Länderrat und den anderen Gremien gem. Art. 18 der Satzung können über die Mitgliedshochschulen und den Vorstand eingebracht werden.

(6) Redeberechtigt sind die Mitglieder der VV gemäß Art. 10 (1) der Satzung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die VV weiteren Personen das Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Dauer einer VV gewähren.

§ 3

Die Kosten der Entsendung ihrer Vertreterinnen/Vertreter tragen die Mitglieder.

§ 4

Durch den Vorstand können Gäste eingeladen werden.

III. EINBERUFUNG UND VORBEREITUNG/ANTRÄGE

§ 5

(1) Die Einberufung der Vollversammlung regelt die Satzung.

§ 6

(1) Anträge zur Vollversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor der VV bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Aufgrund der Anträge wird eine vorläufige Tagesordnung erstellt, die vier Wochen vor der VV an die Mitglieder der Vollversammlung verschickt sein muss. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung zu Beginn der Sitzung.

§ 7

(1) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vollversammlung durch Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung hinzielen, sind unzulässig.

(2) Dringlichkeitsanträge, Anträge zur Tagesordnung sowie Änderungs- und Erweiterungsanträge müssen schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter der Vollversammlung eingereicht werden. Eine Begründung kann mündlich gegeben werden.

IV. SITZUNG

§ 8

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird zu Beginn von der Versammlungsleitung vorgenommen.

(2) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens eine Woche später eine zweite Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

§ 9

(1) Zu Beginn der Vollversammlung schlägt der Vorstand eine Versammlungsleitung vor. Sie bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

(2) In aus zwei Studierenden und einer/einem hauptamtlichen Mitarbeitenden bestehender Ältestenrat entscheidet auf Anruf über Beschwerden gegen die Leitung der Vollversammlung; er kann der VV eine andere Versammlungsleitung vorschlagen.

§ 10

(1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nur sprechen, wenn die Versammlungsleitung ihnen das Wort erteilt hat. Jede Sprecherin/jeder Sprecher ist verpflichtet, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Widrigenfalls kann sie/ihn die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen und ihr/ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Auf Antrag kann die Redezeit beschränkt werden.

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Vorstandes müssen auf Wunsch jederzeit gehört werden.

(3) Es ist stets gestattet, auf Bemerkungen persönlicher Natur zu antworten. Im Übrigen wird das Wort aufgrund der Redeliste erteilt. Diese ist in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen aufzustellen und nach Geschlechtern quotiert aufzustellen.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller eröffnet die Redeliste. Ihr/ihm ist auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen, das fünf Minuten nicht überschreiten soll.

§ 11

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Schluss der Beratung
- b) Antrag auf sofortige Abstimmung
- c) Antrag auf Vertagung des Gegenstandes einer Tagesordnung
- d) Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste
- f) Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, eine Sprecherin/einen Sprecher zur Ordnung zu rufen.

(3) Anträge zu (2) a)-e) können nur von einem Mitglied der Vollversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ist der Antrag im Sinne (2) a)-e) gestellt, ist sofort die Redeliste zu schließen und in der Reihenfolge der Redeliste einer Rednerin/einem Redner das Wort zu erteilen, die/der gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung spricht. Ist die Redeliste erschöpft, kann dieserhalb noch zum Wort gemeldet werden.

V. ABSTIMMUNG

§ 12

Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

§ 13

Die Abstimmung wird in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen vorgenommen, doch muss bei Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag getrennt abgestimmt werden.

§ 14

(1) In der Regel wird offen durch Erheben der Stimmkarten, falls nicht vorhanden, mit der Hand abgestimmt. Auf Antrag muss namentliche oder geheime Abstimmung erfolgen.

(2) Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung gefordert, so geht die geheime Abstimmung vor.

(3) Bei namentlicher Abstimmung werden die vertretenen Mitgliedshochschulen alphabetisch aufgerufen.

§ 15

(1) Alle Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit (= einfache Mehrheit) der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst, sofern in der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung aller qualifizierten Mehrheiten wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einschließlich Enthaltungen herangezogen.

(3) Ein Beschluss kann auf einer VV nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufgehoben werden.

VI. WAHLEN

§ 16

(1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Liegt nur eine Nominierung vor und erfolgt kein Widerspruch, kann die Wahl offen erfolgen.

(2) Einem Antrag auf Einschalten einer Pause von höchstens zehn Minuten vor einer Wahl ist stets stattzugeben.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Vollversammlungsmitgliedes ist sowohl eine Personalbefragung wie eine Personaldebatte durchzuführen. Von den GO-Anträgen ist einzig der auf Schluss der Beratung zulässig. Personaldebatten sind stets nicht-öffentlich.

§ 17

Geheime Wahlen werden durch den Ältestenrat vorgenommen.

§ 18

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang die absolute, im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 19

Für eine zu wählende Position können niemals zwei Vertreterinnen/Vertreter eines Mitglieds nominiert werden. Grundsätzlich soll im Vorstand keine Hochschule mit mehr als einer Person vertreten sein.

§ 20

(1) Alle Kandidatinnen/Kandidaten für den Vorstand müssen vor dem ersten Wahlgang der zu wählenden Position unter Angabe ihrer angestrebten Vorstandsposition und Statusgruppe benannt sein.

(2) Die Vertretungen für den Länderrat weisen ihre Wahl durch einen entsprechenden Protokollauszug nach. Sie werden von der VV bestätigt.

§ 21

Eine Abwahl eines durch eine Vollversammlung gewählten bzw. bestellten Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist auf Antrag möglich. Die Abwahl bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

VII. ABSTIMMUNG AUF DEM ZIRKULARWEG

§ 22

Der Vorstand ist befugt, Abstimmungen über dringende und nicht vorhersehbare Fragen auf dem Zirkularweg vorzunehmen. Dieses Zirkularverfahren schließt die elektronischen Wege per Telefax oder E-Mail ein. Dringlichkeit und Nichtvorhersehbarkeit sind im Antrag zu begründen. Änderungen der Satzung durch Zirkularabstimmung sind unzulässig. Erhebt jedoch mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der zur Stimmabgabe festgesetzten Frist Einspruch gegen eine solche Abstimmung, so ist diese auf der nächsten Tagung der Vollversammlung vorzunehmen.

§ 23

Beschließt die Vollversammlung, eine Abstimmung auf dem Zirkularweg vorzunehmen, so fällt das Einspruchsrecht weg.

§ 24

Die Frist zur Einreichung der Stimmen bei Abstimmungen auf dem Zirkularweg darf nicht kürzer als zwei Wochen sein, vom Zeitpunkt des Versandes der Anträge an gerechnet. Maßgebend ist der Poststempel bzw. das Datum des elektronischen Versandes.

§ 25

Zur Ermittlung des Ergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen herangezogen. Gibt weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten eine Stimme ab, ist die Zirkularabstimmung ungültig und kann frühestens

eine Woche nach dem Termin der ersten Abstimmung wiederholt werden. Ist sie dann erneut ungültig, ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.

§ 26

Eine Fragestellung, wonach Stillschweigen eines Stimmberechtigten als Stimmabgabe gewertet wird, ist unzulässig.

§ 27

Unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Stimmen ist die Verbandsöffentlichkeit über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.

VIII. PROTOKOLL

§ 28

Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Ein Verzeichnis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist beizufügen. Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 29

(1) Protokollführerin/Protokollführer der Vollversammlung ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Verbandes.

§ 30

Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen vier Wochen nach der Versendung (Poststempel) bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär zu erheben. Über sie entscheidet die nächste Vollversammlung.

Geschäftsordnung des Vorstandes (GO-VST)

§ 1

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand.

(2) Ihre Aufgaben werden den Vorstandsmitglieder über einen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet und dokumentiert.

§ 2

Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich; die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 3

(1) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind Sitzungen des Vorstandes einzuberufen.

(2) Einladungen erfolgen in Textform; sie müssen die vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 4

Verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen ist die/der Vorstandsvorsitzende. Abweichende Regelungen hiervon kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 5

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen; die wesentlichen Ergebnisse sind innerhalb der Verbandsöffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 6

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7

(1) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dieses Zirkularverfahren schließt die elektronischen Wege per Telefax oder E-Mail ein. Abstimmungen im Zirkularverfahren sind nur zulässig, wenn kein Gremienmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Abstimmung im Zirkularverfahren hat innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen. Diese muss bei der Aufforderung zur Abstimmung genannt werden und darf nicht weniger als fünf Werktage betragen. Die Abstimmung ist erst dann gültig, wenn mindestens ein Drittel aller Gremienmitglieder ihre Stimme schriftlich und termingerecht abgegeben hat. Zum Fristablauf nicht abgegebene Stimmen können nur dann als Zustimmung gewertet werden, wenn dies zuvor in der Aufforderung zur Abstimmung angekündigt wurde.

§ 8

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Sind 50 % oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als nicht zustande gekommen.

§ 9

In allen Fragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung der Vollversammlung sinngemäß.

Geschäftsordnung des Länderrates (GO-LR)

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für den Länderrat gem. Art. 14 (5) der Satzung.

§ 2

Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich; die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Länderrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher.

§ 4

(1) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Länderrates sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

(2) Einladungen erfolgen in Textform; sie müssen die vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

§ 5

Verantwortlich für die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen ist die/der Sprecher/in des Länderrates. Abweichende Regelungen hiervon kann der Länderrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 6

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen; die wesentlichen Ergebnisse sind innerhalb der Verbandsöffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 7

Der Länderrat ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Kann die Frist gemäß § 4 nicht gewahrt werden, so ist zur Beschlussfähigkeit einer außerordentlich einberufenen Sitzung die Anwesenheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

(1) Beschlüsse des Länderrates können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dieses Zirkularverfahren schließt die elektronischen Wege per Telefax oder E-Mail ein. Abstimmungen im Zirkularverfahren sind nur zulässig, wenn kein Gremienmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Abstimmung im Zirkularverfahren hat innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen. Diese muss bei der Aufforderung zur Abstimmung genannt werden und darf nicht weniger als fünf Werkzeuge betragen. Die Abstimmung ist erst dann gültig, wenn mindestens ein Drittel aller Gremienmitglieder ihre Stimme schriftlich und termingerecht abgegeben haben. Zum Fristablauf nicht abgegebene Stimmen können nur dann als Zustimmung gewertet werden, wenn dies zuvor in der Aufforderung zur Abstimmung angekündigt wurde.

§ 9

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Sind 50 % oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als nicht zustande gekommen.

§ 10

In allen Fragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung der Vollversammlung sinngemäß.

§ 11

Der Länderrat wählt aus seiner Mitte und entsendet jeweils eine Vertretung in die Wettkampfkommision, den Sportbeirat und den Beirat Bildung und Entwicklung. Die Sprecherin/der Sprecher des Länderrates gehört dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an.

§ 12

Die Wahlen für die Besetzung des Länderrates durch die Landesvertretungen müssen bis zur Vollversammlung erfolgt sein. Die Wahl erfolgt immer für zwei Jahre, angepasst an die Wahlperiode des Vorstands. Vertretende im Länderrat müssen Angehörige einer Mitgliedshochschule sein.

Rechts- und Strafordnung (RSO)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Alle Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Wettkampfverkehrs, soweit er gemäß Wettkampfordnung abgewickelt wird, fallen unter die Zuständigkeit der Rechtsorgane des Verbandes.

§ 2

Als Rechtsunterlagen dienen die Satzung des adh, die besonderen Statuten (Wettkampfordnung, Finanzordnung, Gremienordnung, Geschäftsordnung der VV) sowie die Beschlüsse der Vollversammlung. In allen Rechtsfällen, die in ihnen nicht berücksichtigt werden, finden die Wettkampfbestimmungen der nationalen Fachverbände Anwendung.

§ 3

Mitglieder des Verbandes können sich in Rechtsstreitigkeiten nur durch Angehörige ihrer Hochschule vertreten lassen.

II. RECHTSORGANE

§ 4

(1) Rechtsorgane des Verbandes sind:

- In erster Instanz:
 - a) die Schiedsobfrau/der Schiedsobmann bzw. deren Stellvertretung,
 - b) die gemäß § 25 der Wettkampfordnung eingesetzten Schiedsgerichte.
- In zweiter Instanz: das Spruchgericht des Verbandes.
- In dritter Instanz: das Verbandsgericht.

(2) Die Rechtsorgane werden durch den Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 5

Die Schiedsgerichte gem. § 25 Wettkampfordnung setzen sich zusammen aus einer Vertretung des Vorstandes, der Disziplinchefin/dem Disziplinchef sowie einer Vertretung der ausrichtenden Hochschule; kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf an den Wettkämpfen der jeweiligen Sportart aktiv teilnehmen.

Sanktionierende Entscheidungen sind durch das Schiedsgericht vor Ort zu treffen. Den Vorsitz führt das Mitglied des Vorstandes. Es erfolgt eine Meldung des Vorfalls an den adh, die entsendende Hochschule sowie an den jeweiligen Fachverband.

In Abhängigkeit der sportartspezifischen Gegebenheiten obliegt dem Schiedsgericht die abgestufte Sanktionierung bis hin zum Ausschluss von der gesamten Veranstaltung.

§ 6

Dem Spruchgericht des Verbandes gehören an:

- a) ein Mitglied des Vorstandes (Vorsitz)
- b) je eine Vertretung der Mitgliedergruppen gem. Art. 3 (4) der Satzung sowie je eine Stellvertretung.

§ 7

Dem Verbandsgericht gehören fünf Personen an, die Angehörige von Mitgliedshochschulen sein sollen und die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen, die vom Vorstand nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 8

Vor einer Entscheidung der Schiedsobfrau/des Schiedsobmanns ist der betroffenen Disziplinchefin/dem betroffenen Disziplinchef sowie der Aktivensprecherin/dem Aktivensprecher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

(1) Steht ein Mitglied eines Rechtsorgans wegen der Möglichkeit der Befangenheit oder wegen Verhinderung nicht zur Verfügung, rückt an seine Stelle die Stellvertretung. Steht eine solche nicht zur Verfügung, kann die/der Vorsitzende des Organs eine an der Sache unbeteiligte geeignete Person berufen.

(2) Im Falle der Schiedsobfrau/des Schiedsobmanns tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden das für Wettkampf zuständige Mitglied des Vorstandes.

III. RECHTSMITTEL

§ 10

(1) Einspruch: Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters kann bei der Schiedsobfrau/beim Schiedsobmann bzw. beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(2) Berufung: Gegen Urteile der Schiedsobfrau/des Schiedsobmanns und des Schiedsgerichtes kann beim Spruchgericht Berufung eingelegt werden.

(3) Revision: Gegen Urteile des Spruchgerichtes kann beim Verbandsgericht Revision eingelegt werden.

§ 11

Berechtig zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die betroffene Hochschule, vertreten durch eine der auch bei der Vollversammlung legitimierten Personen. Nur bei Einsprüchen, die an das Schiedsgericht gehen, kann die Mannschaftsführerin/der Mannschaftsführer der betreffenden Hochschule das Rechtsmittel einlegen.

§ 12

Einsprüche an ein Schiedsgericht sind unverzüglich schriftlich an dessen Vorsitz zu richten; die Begründung kann mündlich gegeben werden. In allen anderen Fällen ist das Rechtsmittel mit ausführlicher Begründung binnen drei Werktagen an die Verbands-Geschäftsstelle zu leiten, die die Übermittlung je einer Ausfertigung an die Gegenpartei und die Spruchinstanz übernimmt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden des das Rechtsmittel begründenden Sachverhaltes sowie dem Eingang in der Geschäftsstelle (bei Briefpost der Poststempel).

§ 13

(1) Alle Rechtsmittel sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind:

Einspruch: € 100,--

Berufung: € 200,--

Revision: € 300,--

(2) Die Gebühren sind mit dem Rechtsmittel an die Geschäftsstelle des adh zu überweisen, bei Einsprüchen an ein Schiedsgericht dort zu hinterlegen.

(3) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so werden die Gebühren zurückgezahlt.

§ 14

Der Vorstand kann ein Wiederaufnahmeverfahren anordnen, wenn bisher unbekannte Tatsachen bekannt werden.

IV. VERFAHRENSORDNUNG

§ 15

Alle Termine bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden, ebenso Umfang der Beweisaufnahme, Vertagungen und die Zulassung von Öffentlichkeit.

§ 16

Schiedsgerichtsurteile müssen auf Wunsch der Beteiligten schriftlich niedergelegt werden. Alle anderen Urteile bedürfen samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung der Schriftform und sind binnen fünf Tagen nach der Urteilsfindung allen Beteiligten und der Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 17

Die Einlegung von Rechtsmitteln hat auf den Eintritt der Rechtskraft aufschiebende Wirkung, bei Sperrern jedoch nur auf ausdrückliche Verfügung der/des Vorsitzenden der nächsten Instanz. Entscheidungen eines Schiedsgerichtes werden sofort rechtskräftig, wenn ihnen bei der Verkündung nicht binnen einer Stunde schriftlich widersprochen wird. Die Rechtsbehelfsfrist bleibt ansonsten unberührt.

§ 18

Veröffentlichungen rechtskräftiger Entscheidungen werden im Mitteilungsblatt vorgenommen.

V. GNADENGESUCHE

§ 19

Gnadengesuche können nur bei Geldstrafen, Sperrern über einen Monat sowie Ausschluss vom Wettkampfbetrieb eingereicht werden. Bei Strafen, die wegen Tätlichkeiten verhängt sind, ist ein Gnadengesuch nicht möglich.

§ 20

Über Gnadengesuche entscheidet der Vorstand.

VI. STRAFORDNUNG

§ 21

(1) Als Strafen sind zulässig:

1. Verweis
2. Geldstrafen
3. Sperrern
4. Ausschluss einzelner Personen vom Wettkampfbetrieb
5. Ausschluss von Hochschulen vom Wettkampfbetrieb

(2) Vorinstanzliche Urteile können in der nächsten Instanz nicht zuungunsten der/des das Rechtsmittel Einlegenden geändert werden. Erscheint dies erforderlich, ist Überweisung an die Vorinstanz vorzunehmen.

Gremienordnung gem. Art. 18 der Satzung

I. SPORTBEIRAT

§ 1

(1) Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus den Disziplinchefinnen/Disziplinchefs, der Schiedsobfrau/dem Schiedsobmann und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, dem zuständigen Mitglied des Vorstandes und den Aktivensprecherinnen/Aktivensprechern für die einzelnen Disziplinen, sowie der/dem Sportdirektorin/Sportdirektor und einer Vertreterin/einem Vertreter des Länderrates.

(2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs werden vom Vorstand auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens für zwei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Sie können vom Vorstand oder auf Beschluss der Vollversammlung (jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit) abberufen werden.

(4) Die Aktivensprecherinnen/Aktivensprecher für die einzelnen Sportarten sollen bei den DHM bzw. DHM-Endrunden von den betreffenden Teilnehmenden der Hochschulen gewählt werden.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Sportbeirates vertreten bei ihrer Tätigkeit die sportfachlichen Interessen des adh und gestalten seine Entwicklung insbesondere im Wettkampfsport mit.

(2) Der Sportbeirat berät den Vorstand und die Mitgliedschaft in sportfachlichen Fragen, insbesondere bei

- der technischen Vorbereitung und Überwachung des Wettkampfwesens
- der Vorbereitung der deutschen Teilnehmenden auf internationale Veranstaltungen (u.a. durch Lehrgänge)
- der Zusammenstellung und Führung der Mannschaften des adh bei internationalen Veranstaltungen
- Anträgen zur VV.

§ 3

Die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs und Aktivensprecherinnen/Aktivensprecher sind zuständig und verantwortlich für die Entwicklung der betreffenden Sportart im adh im Sinne der Aufgabenstellung des Sportbeirates und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Aktiven bzw. deren Vertreter an den Mitgliedshochschulen. Darüber hinaus haben sie im Bereich des Wettkampf- und Spitzensports die folgenden Aufgaben:

- Kontaktpflege mit den betreffenden Fachverbänden zur Koordinierung der gemeinsamen Interessen und Zusammenarbeit insbesondere im Zusammenhang mit den nationalen Hochschulmeisterschaften und den internationalen Maßnahmen (EUC, WUC, Universiaden)
- Vertretung der Interessen der jeweiligen Sportart innerhalb des adh gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4

Die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs legen dem Vorstand und der Vollversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5

Disziplinchefinnen/Disziplinchefs dürfen nicht am Wettkampfbetrieb der eigenen Sportart teilnehmen.

§ 6

Der Sportbeirat tagt jährlich jeweils vor der Vollversammlung. Darüber hinaus führt der Sportbeirat alle zwei Jahre eine Fachtagung zu aktuellen Themen des Wettkampfsports im adh durch.

§ 7

Der Sportbeirat entsendet seine Sprecherin/seinen Sprecher, eine weitere Vertretung sowie einen Aktivenvertreter/eine Aktivenvertreterin in die Wettkampfkommision. Die zu entsendenden Vertretungen werden, soweit nicht qua Amt festgelegt, auf der jährlich stattfindenden Tagung des Sportbeirates aus der Mitte seiner Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt.

II. WETTKAMPFKOMMISSION

§ 1

(1) Mitglieder der Wettkampfkommision sind die Vertretung des Vorstandes nach jeweiliger Zuständigkeit, die Sprecherin/der Sprecher des Sportbeirates, eine weitere Vertretung des Sportbeirates, der/die Sportdirektor/Sportdirektorin, eine Aktivenvertretung, eine Vertretung des Länderrates und zwei von der Vollversammlung gewählte Mitglieder.

(2) Die Wettkampfkommision wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.

§ 2

Die Wettkampfkommision berät den Vorstand und erarbeitet Handlungsempfehlungen in allen Fragen den laufenden Wettkampfbetrieb betreffend. Im Einzelnen hat sie folgende Aufgaben

- a) Auswertung der jährlichen DC-Berichte und Ableitung von Empfehlungen
- b) Evaluation und Weiterentwicklung der Handbücher, die den Wettkampfsport betreffen
- c) Beschreibung der Anforderungsprofile für die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs
- d) Überprüfung der Einhaltung der Leitlinien für den Wettkampfsport.

§ 3

Die Wettkampfkommision legt dem Vorstand und der Vollversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4

Die Wettkampfkommision tagt mindestens zweimal jährlich.

III. BEIRAT BILDUNG UND ENTWICKLUNG

§ 1

(1) Der Beirat Bildung & Entwicklung setzt sich zusammen aus den zuständigen Mitgliedern des Vorstandes, den jeweiligen Referentinnen/Referenten der Geschäftsstelle, einer Vertreterin/einem Vertreter des Länderrates und sechs von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Temporär und themenspezifisch können Expertinnen/Experten hinzugezogen werden.

(2) Der Beirat Bildung & Entwicklung wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Beirates vertreten bei ihrer Tätigkeit die Interessen des adh und beteiligen sich im adh an der strategischen Weiterentwicklung in den Handlungsfeldern Bildung und Qualifizierung, Förderung von Chancengerechtigkeit und Engagement.

(2) Im Einzelnen hat der Beirat im Rahmen seiner Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands
- b) Entwicklung von Bildungsprogrammen und Bildungsangeboten
- c) Strukturelle Weiterentwicklung der Engagementförderung und Personalentwicklung
- d) Lobbyarbeit in den zuständigen Ebenen, insbesondere auf Länderebene
- e) Monitoring innen und außen
- f) Übertragung in andere Handlungsfelder
- g) Wissensmanagement
- h) Steuerung der Projektarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand
- i) Erschließung von zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten
- j) Förderung und Entwicklung des freizeit- und gesundheitsorientierten Breitensports

§ 3

Der Beirat Bildung & Entwicklung legt dem Vorstand und der Vollversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4

Der Beirat Bildung & Entwicklung tagt mindestens zweimal jährlich.